

S A T Z U N G

der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Benutzung des Stadtarchivs Bad Neuenahr-Ahrweiler (Archivordnung)

vom 22.12.2004

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 227), dem § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) und der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat folgende Satzung (Archivordnung) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

(1) Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler unterhält ein Stadtarchiv.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgaben,

a) alle in der Verwaltung angefallenen rechtlich und historisch bedeutsamen Dokumente auf Dauer zu verwahren, nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten aufzubereiten, durch organisatorische, technische und personelle Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen, sie zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen,

b) in Ergänzung hierzu Dokumente Dritter aus allen Bereichen des städtischen Lebens, die für die Geschichte und die Gegenwart der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler von Bedeutung sind, zu sammeln,

c) die wissenschaftliche und heimatkundliche Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte zu fördern.

(3) Das Stadtarchiv kann Archivgut Dritter übernehmen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Hierzu gehört die Übernahme von Schriftgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

(1) Das im Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sein berechtigtes Interesse darzulegen. Das berechnigte Interesse wird insbesondere aus dem Zweck der Nutzung und dem Nutzungsgegenstand abgeleitet. Die Benutzung kann gestattet werden, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern etwas anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:

- a) schriftliche und mündliche Auskünfte und Beratung durch die Archivverwaltung,
- b) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- c) die Einsichtnahme in Archivgut in den von der Archivverwaltung zugewiesenen Räumen,
- d) die Bereitstellung von Kopien wie auch die Übertragung auf Filmmaterial, soweit der Zustand des Archivgutes dies zulässt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung und weitergehende Hilfen, wie z.B. beim Lesen älterer Texte.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag (Anlage 1) des Benutzers hin zugelassen, soweit Rechtsvorschriften und die Archivordnung nicht entgegenstehen. Im Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen und mündlichen Anfragen kann der Benutzer sein berechtigtes Interesse auch ohne den Benutzungsantrag darlegen. Er muss dann - falls erforderlich - von der Archivverwaltung auf seine Verpflichtungen nach dieser Archivordnung und den Gesetzen (insbesondere hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Unterlagen) hingewiesen werden und gegebenenfalls diese Verpflichtungen anerkennen.

(3) Der Benutzer muss vor der Einsichtnahme in Archivgut eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt, die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet und deren schutzwürdige Interessen wahrt. Verstöße gegenüber den Berechtigten muss er selbst vertreten. Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 4

Schriftliche und mündliche Auskünfte

(1) Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über das Vorhandensein, die Art, den Umfang und den Zustand von Archivgut.

(2) Ausführlichere schriftliche und mündliche Auskünfte können erteilt werden, wenn dies nicht den Arbeitsablauf im Stadtarchiv erheblich beeinträchtigt und es sich um wissenschaftliche oder allgemeine öffentliche Anliegen handelt. Der Benutzer muss bereit sein, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu erstatten.

§ 5

Einschränkung der Benutzererlaubnis

(1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen und über das Absehen von Gebühren entscheidet nach Maßgabe dieser Archivordnung und der Gesetze die Archivverwaltung.

(2) Die Benutzung des Stadtarchivs kann über § 3 Abs. 2 LArchG hinaus auch aus Gründen der Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes eingeschränkt oder versagt werden, wenn zum Beispiel:

- a) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- b) die Kapazität des Stadtarchivs eine Begrenzung des Benutzungsanspruchs erforderlich macht,
- c) das Archivgut von der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler benötigt wird,
- d) die Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten haben.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden, wenn dies zur Erhaltung und Sicherung des Archivgutes oder zum Schutze der Rechte Dritter erforderlich ist.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- a) nachträglich Gründe bekannt werden, die bei Kenntnis zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- b) die Benutzer gegen die Archivordnung verstoßen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten haben,
- c) die Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet haben,
- d) die Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert haben,
- e) die Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt oder verändert haben.

§ 6

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum und Magazin

(1) Das Archivgut kann während der Öffnungszeiten in den zugewiesenen Räumen benutzt werden. Wünsche der Benutzer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Beim Umgang mit dem Archivgut ist es untersagt zu essen, zu rauchen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Die Haftung der Stadt wird für diese hinterlegten Sachen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Anwesenheit mehrerer Benutzer sind Störungen jeglicher Art zu unterlassen. Der Benutzer darf ohne Zustimmung durch die Archivverwaltung keine Kameras oder andere Hilfsmittel zur selbstständigen Ablichtung von Archivgut benutzen.

§ 7

Vorlage von Archivgut

(1) Die Archivverwaltung kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Die zur Benutzung vorgelegten Archivstücke, Findmittel und Bücher sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht erlaubt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu bearbeiten, zu radieren, Blätter herauszunehmen oder Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen. Das Archivgut muss in dem vorgelegten Ordnungszustand belassen werden. Von den Benutzern festgestellte Schäden und Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind der Archivverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Ausleihe

(1) In Ausnahmefällen kann das Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Vor der Ausleihe ist zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck nicht durch eine fotografische Vervielfältigung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

(2) Bei einer Ausleihe hat die ausleihende Stelle sicherzustellen, dass das Archivgut nicht beschädigt wird oder verloren gehen kann. Das Archivgut ist von der ausleihenden Stelle gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Ausleihe kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

§ 9

Auswertung des Archivguts

(1) Die Benutzer haben bei der Auswertung des Archivguts Rechte und schutzwürdige Interessen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Verstöße gegenüber den Berechtigten hat der Benutzer selbst zu vertreten. Der Benutzer stellt die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler von Ansprüchen Dritter frei.

2) Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Auswertung von Archivgut Belegstellen anzugeben. Auf Archivgut des Stadtarchivs Bad Neuenahr-Ahrweiler soll mit folgenden Angaben verwiesen werden (in Klammer Abkürzungen):

Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler (StA BNA), Bestand (Best.), Nummer (Nr.).

(3) Werden Arbeiten unter bedeutender Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Bad Neuenahr-Ahrweiler verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Die Benutzer können bei der Ablieferung eine Entschädigung in Höhe ihrer Selbstkosten verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt. Die Archivverwaltung entscheidet im Einzelfall, ob eine Übernahme des Werkes gegen Kostenbeteiligung im öffentlichen Interesse liegt. Beruhen die Arbeiten nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so haben die Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Reproduktionen und Ablichtungen

(1) Die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen erfolgt grundsätzlich durch die Archivverwaltung und nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten. Die Benutzer haben hierfür die Auslagen zu erstatten. Die Archivverwaltung kann für die Benutzer in besonderen Fällen Reproduktionen außerhalb des Stadtarchivs herstellen lassen, wenn sich die Benutzer vor Erteilung des Auftrages bereit erklären, die Kosten hierfür zu übernehmen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Selbstanfertigung von Reproduktionen ist ohne Zustimmung der Archivverwaltung nicht gestattet.

(2) Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Die Benutzer dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtarchivs vervielfältigen oder an Dritte weitergeben.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren im Bereich des Stadtarchivs Bad Neuenahr-Ahrweiler (Archivgebührenordnung) erhoben.

§ 12

Haftung

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen oder ihren Hilfskräften schuldhaft verursachten Verluste oder Beschädigungen zwecks Benutzung des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und der Herstellung von Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 22.12.2004

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Dr. Tappe, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 der Archivordnung

Benutzungsantrag

Name, Vorname:	Telefon:
Straße und Hausnummer:	Beruf:
PLZ, Wohnort:	Geburtsdatum:
Auftraggeber:	
Zweck der Benutzung:	
Thema und Art der beabsichtigten Arbeit:	
Veröffentlichungsgenehmigung wird beantragt: Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	

Von der Archivordnung und der Archivgebührenordnung des Stadtarchivs Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie dem Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz habe ich Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Regelungen an.

Ich werde bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachten und deren schutzwürdige Interessen wahren. Die Stadt wird in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung freigestellt.

Ich werde bei der Auswertung des Archivgutes Belegstellen gemäß § 9 Abs. 2 der Archivordnung angeben.

Bei einer Verwendung von Archivgut werde ich dem Stadtarchiv kostenlos oder gegen Kostenbeteiligung ein Belegexemplar nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 der Archivordnung zur Verfügung stellen.

Ich bin mit der statistischen Verwertung und Speicherung auf Datenträger einverstanden.

Ja Nein

Ich bin mit der Weitergabe meines Forschungsgegenstandes an andere Benutzer einverstanden.

Ja Nein

Datum:

Unterschrift:

Benutzererlaubnis erteilt:

Datum

Unterschrift

Nebenbestimmungen/Einschränkungen zur
Benutzererlaubnis:

Benutzererlaubnis versagt:

Datum

Unterschrift

Gründe: